



**verband binationaler
familien und partnerschaften**

Seminar zum Thema

**Eheschließung im In-und Ausland für binationale Paare und der
Ehegattennachzug**

am

27.11.2017

Veranstalter:

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, Berlin

Svenja Schmidt-Bandelow

Tätigkeitsschwerpunkt Migrationsrecht sowie Familienrecht

Hardenbergstraße 19

10623 Berlin

www.svenja-schmidt-bandelow.de

Was versteht man unter binationalen Ehen?

Binationale Familien und Partnerschaften sind Lebensgemeinschaften mit Partnern unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten.

Binationale Ehen sind Ehen, in denen die Partner unterschiedliche Staaten angehören.

Im Gegensatz dazu gibt es noch die Begrifflichkeit **Bikulturelle- interkulturelle Lebensgemeinschaften**: Also Lebensgemeinschaften, in denen die Partner unterschiedlichen kulturellen Hintergrund haben.

Bezeichnet die Ehe zwischen Angehörigen unterschiedlicher Nationalitäten, Ethnien oder Kulturen. Die religiöse Weltanschauung spielt keine primäre Rolle.

Als bikulturell bezeichnet man Menschen, die mit zwei Kulturen aufwachsen. In interkulturellen Familien sind Kinder daher typischerweise bikulturell.

Binationale in Deutschland Quelle: Statistisches Bundesamt 2016

sind ein Teil unserer Gesellschaft. Offene Grenzen, Urlaubs-, Arbeits- und Studienaufenthalte im Ausland sowie die Anwesenheit von Migrant/innen und Flüchtlingen lassen die Zahl der binationalen Ehen in Deutschland weiter steigen.

Menschen mit Migrationshintergrund

Seit 2005 führt das Statistische Bundesamt einen Mikrozensus (= Hochrechnung auf Grundlage einer Befragung von 1% der Bevölkerung) durch, um den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund zu ermitteln: Sie besteht aus den seit 1950 nach Deutschland zugewanderten und deren Nachkommen.

Diese Zahl lag im Jahr 2015 bei gut 17,1 Millionen Menschen. Das entsprach einem Anteil von **21,0 % an der Gesamtbevölkerung Deutschlands**. Die Mehrheit, nämlich 9,3 Millionen Menschen, hatte einen deutschen Pass, während circa 7,7 Millionen Ausländerinnen und Ausländer waren. Ein Drittel aller Menschen mit Migrationshintergrund sind in Deutschland geboren, etwa zwei Drittel (66,9%) sind zugewandert.

Eheschließungen: Quelle: Statistisches Bundesamt 2016

Im Jahr 2015 wurden in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 400.115 (2014: 385.952) Ehen geschlossen. Davon waren:

343.967/ 86 % (2014: 331.479/ 85,9 %) deutsch-deutsche Ehen,
56.148 / 14% Eheschließungen mit ausländischer Beteiligung (2014: 54.473 / 14,11 %) und
45.915/ 11,4% (2014: 44.961 / 11,6%) binationale Eheschließungen mit deutscher Beteiligung;

Dabei gab es folgende Konstellationen:

Frau deutsch / Mann nichtdeutsch 20.182 / 5% (2014: 19.524 / 5%)

Mann deutsch / Frau nichtdeutsch 25.733 / 6,4% (2014: 25.437 / 6,6%)

Damit war im **Jahr 2015 etwa jede 9. Eheschließung eine binationale.**

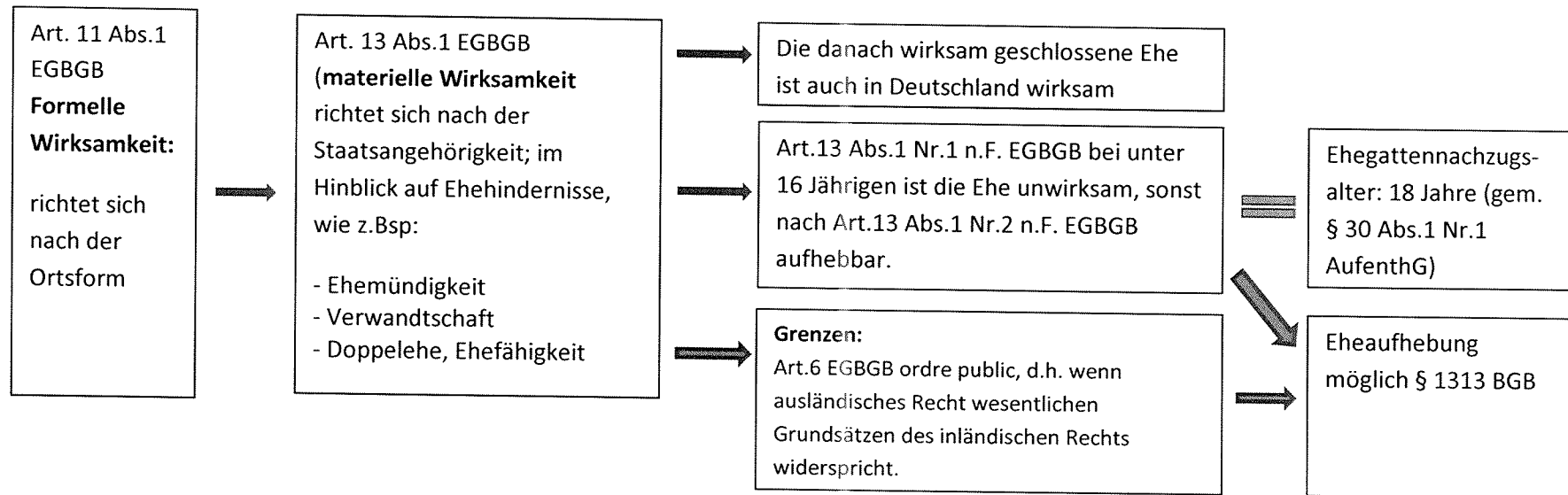
Dabei ist zu berücksichtigen, dass Eingebürgerte als Deutsche zählen - dass also zahlreiche Ehen von Menschen "mit Migrationshintergrund" als deutsch-deutsche Ehen gelten, auch wenn sie in ihrer Lebenspraxis durchaus binational/bikulturell sind.

2015 gab es 10.233/ 2,6% (2014: 9.512/ 2,5%) Eheschließungen, bei denen beide Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit haben.

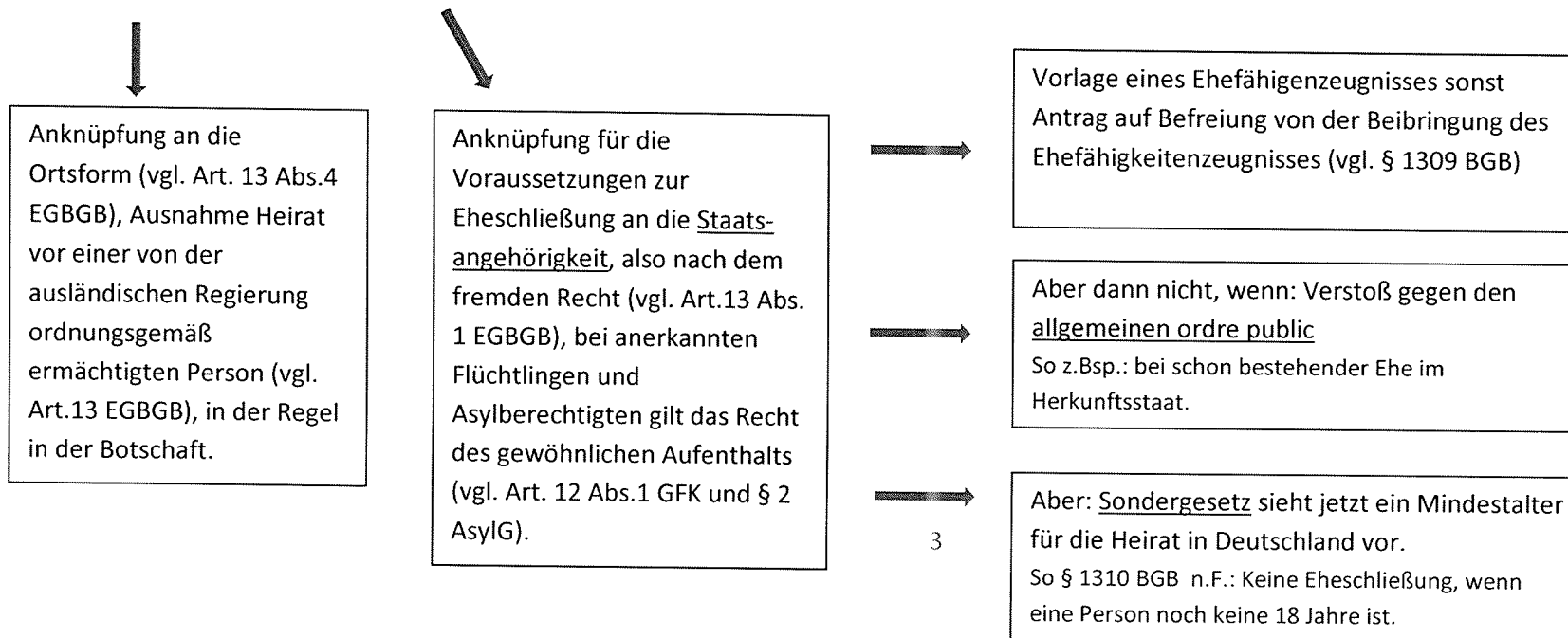
Wie im Vorjahr wählten Frauen und Männer ihre Ehegatt/innen vorzugsweise aus den gleichen Staaten. Deutsche Frauen bevorzugen mit Abstand türkische Partner, gefolgt von Partnern aus Italien und den USA. Deutsche Männer wählen ihre Partnerinnen überwiegend aus der Türkei, Polen und osteuropäischen Ländern, Asien und anderen EU-Staaten.

Die Anzahl der eingetragenen Lebenspartnerschaften wurde statistisch nicht erhoben.

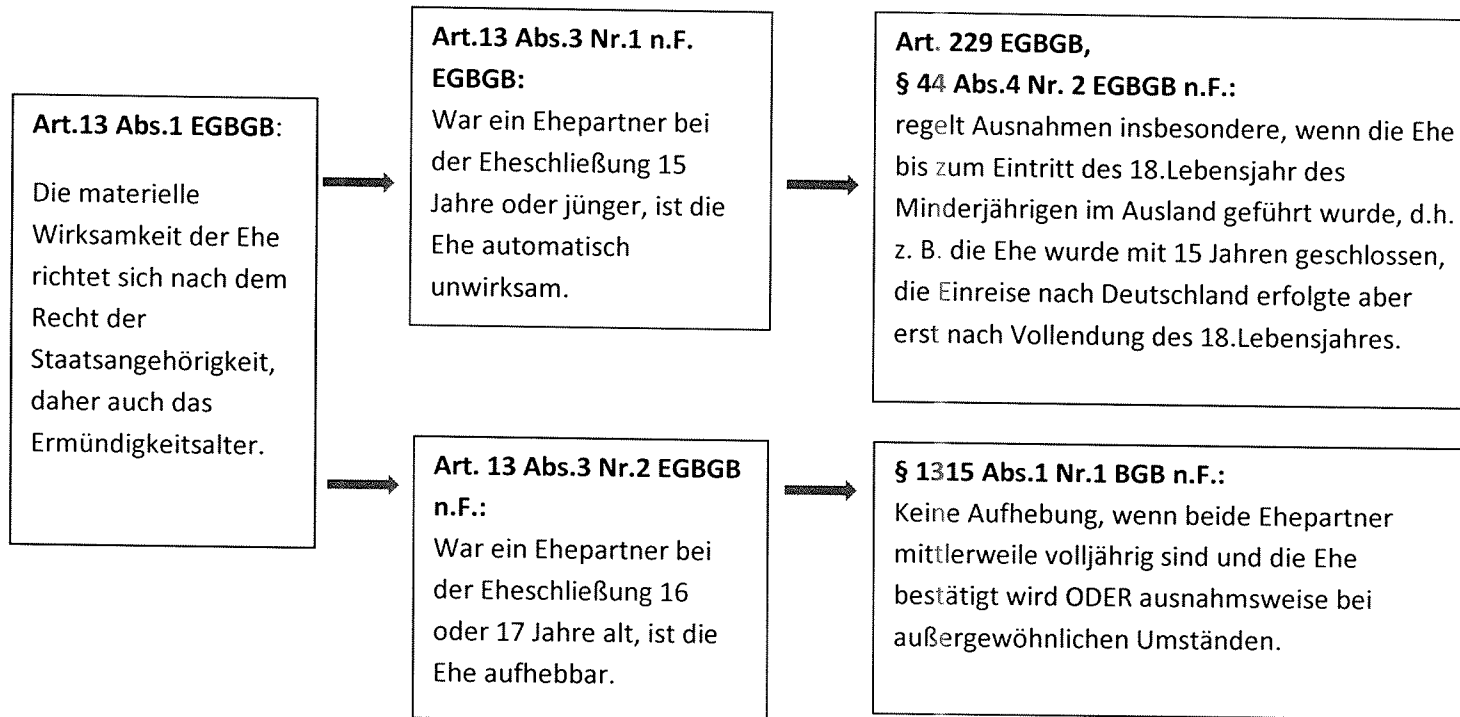
Eheschließung im Ausland und deren Bewertung in Deutschland



Eheschließung von Ausländern im Inland:



Ehen von Minderjährigen im Ausland und ihre Bewertung in Deutschland:



Eheschließung im Inland

Eheschließungsvoraussetzungen:

Grundsätzlich benötigen Migranten zur Anmeldung der Eheschließung folgende Unterlagen:

- gültiger Nationalpass
- Geburtsurkunde
- Nachweis des Familienstandes (Ledigkeitsbescheinigung, Ehefähigkeitszeugnis nicht älter als 6-Monate)
- Nachweis des Wohnsitzes
- (bei bereits Geschiedenen) Heiratsurkunde und Scheidungsurteil

Diese sind gegebenenfalls -je nach Herkunftsland- mit **Apostillen** zu versehen, andernfalls zu legalisieren oder im Wege der Amtshilfe zu überprüfen, (vgl. hierzu auch Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961, sowie VO-EG/44/2001 und VO-EU/1215/2012 des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen von Zivil und Handelssachen die für alle EU Mitgliedsstaaten bis auf Dänemark gelten). In den EU-Mitgliedsstaaten ist die Erbringung einer Apostille daher nicht nötig.

Welche Unterlagen im Einzelnen für die Eheschließung benötigt werden, kann z.B. auf der Internetseite der Länderlisten des Oberlandesgerichts Stuttgart (<http://www.olg-stuttgart.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Laenderverzeichnisse>) des Oberlandesgerichts Köln (http://www.olg-koeln.nrw.de/aufgaben/justizverwaltung/organisation_verwaltung/dez_7/ausl_ehesachen/index.php), des Oberlandesgerichts Brandenburg (http://www.olg.brandenburg.de/sixcms/detail.php?template=bbo_mandant_olg_seite_land_de), sowie auch auf anderen Webseiten der Oberlandesgerichte eingesehen werden. Das Kammergericht Berlin verfügt allerdings nicht über ein solches Länderverzeichnis. Das Standesamt informiert über die vorzulegenden Unterlagen detailliert.

Migranten unterliegen hinsichtlich der Voraussetzungen zur Eheschließung dem Recht ihrer Staatsangehörigkeit (vgl. Art. 13 Abs.1 EGBGB). Dies bedeutet, dass nach ihrem Herkunftsrecht keine Ehehindernisse vorliegen dürfen.

Bei Doppelstaatlern hat hinsichtlich der Heiratsvoraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit Vorrang, sonst entscheidet die effektivere (vgl. Art. 5 Abs.1 EGBGB). Flüchtlinge unterliegen gem. Art. 12 Abs.1 GFK dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, also dem deutschen Recht. Gleiches gilt für Asylberechtigte (vgl. § 2 AsylG), somit dem Personenstatut am gewöhnlichen Aufenthalt. Für Personen, die sich aus humanitären Gründen hier aufhalten, gilt aber das Staatsangehörigkeitsprinzip. Dies bedeutet sie müssen nach ihrem Herkunftsrecht ihre Ehefähigkeit nachweisen.

Das Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB:

Ein ausländischer Staatsangehöriger (dies gilt nicht für Staatenlose, Doppelstaatler, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Asylberechtigte und Flüchtlinge), der in Deutschland heiraten will, muss ein sogenanntes Ehefähigkeitszeugnis seines Herkunftslandes vorlegen. Hierdurch soll belegt werden, dass nach dem Recht dieses Staates kein Hindernis für die Eheschließung vorliegt, d.h. vor allem, dass die betreffende Person dort nicht verheiratet ist. Das Ehefähigkeitszeugnis muss in Form des **Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 05. September 1980** (http://www.gesetze-im-internet.de/ehfzeugn_bkg/BJNR108620997.html) ausgestellt werden.

(vgl. Muster im Anhang zum Übereinkommen). Im Gegensatz zur Ledigkeitsbescheinigung werden hier beide Verlobten namentlich mit Staatsangehörigkeit, Wohnort sowie Vorehen angegeben. Es wird aber nur die Ehefähigkeit für den Verlobten des ausstellenden Staates bestätigt. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat dieses Übereinkommens. Ehefähigkeitszeugnisse werden derzeit von folgenden Staaten nach den Vorstellungen dieses Übereinkommens ausgestellt: Bulgarien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Japan, Kenia, Lichtenstein, Luxemburg, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tansania, Tschechien, Türkei, Ungarn (vgl. hierzu auch die Länderlisten).

Da viele Länder ein solches Ehefähigkeitszeugnis aber nicht oder nur in unzureichender Form ausstellen, muss nach hiesiger Rechtslage der Präsident bzw. die Präsidentin des Oberlandesgerichts eine Befreiung von der Pflicht zur Vorlage eines solchen Ehefähigkeitszeugnisses erteilen. Man spricht hier von der „**Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses**“.

Dieses Verfahren schließt sich zur Anmeldung der Eheschließung beim Standesamt an, d.h. der Antrag zur Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses wird direkt vom Standesamt an das Oberlandesgericht, in Berlin an das Kammergericht, weitergeleitet.

Vorteile einer Eheschließung in Dänemark:

Da die Eheschließung in Deutschland sich für viele binationale Paare als schwierig gestaltet, weichen diese auf Dänemark aus, denn hier ist heiraten unbürokratischer und kann daher schon nach kurzer Zeit vorgenommen werden. Die verlangten Dokumente variieren in den einzelnen Kommunen und müssen daher vor Ort erfragt werden. Alternativ kann hierfür auch eine Agentur beauftragt werden. Eine Eheschließung in Dänemark bei illegalem Aufenthalt, mit Duldung oder während eines laufenden Asylverfahrens scheidet allerdings aus, da die Eheschließung in Dänemark eine legale Einreise voraussetzt. Sie kommt aber für diejenigen in Betracht, die eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland besitzen bzw. sich legal visafrei im Schengenraum aufhalten.

Heirat bei illegalem Aufenthalt in Deutschland:

Eine Heirat bei illegalem Aufenthalt ist zwar gesetzlich nicht untersagt (Eheschließungsfreiheit), jedoch praktisch mit vielen Hürden verbunden. In Deutschland wird eine Anmeldung in das Melderegister verlangt, darüber hinaus ist damit zu rechnen, dass das Standesamt bei einem illegalen Aufenthalt die Ausländerbehörde hierüber informiert (vgl. Art. 87 Abs.2 Nr.1 AufenthG). Allein die Absicht zur Eheschließung ist jedoch aufenthaltsrechtlich noch nicht geschützt. Das heißt selbst wenn es dem Paar gelingen sollte die Eheschließung anzumelden, so ist dies häufig nicht ausreichend, um in Deutschland etwa eine Duldung vor der Eheschließung zu erhalten. Vielmehr entsteht nach der herrschenden Rechtsprechung nur dann ein konkretes Abschiebungshindernis, wenn die Eheschließung unmittelbar bevor steht, also ein zeitnaher Heiratstermin belegt werden kann (so. OVG Berlin-Brandenburg vom 26.01.2017- OVG 3 S 109.16). Unter unmittelbarem bevorstehen der Eheschließung ist zu verstehen, dass z. B. der Eheschließungstermin feststeht bzw. zu mindestens das Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erfolgreich abgeschlossen ist, da im Anschluss hieran der Heiratstermin mit dem Standesamt abgestimmt werden kann. Das OVG des Saarlandes hat aber am 23.09.2011 zum AZ z.Bsp. 370/11 hierzu abweichend entschieden:

Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung eines heiratswilligen Ausländers unter dem Aspekt einer rechtlichen Unmöglichkeit nach § 60a Abs.2 S.1 AufenthG in Verbindung mit Art. 6 Abs.1 GG setzt über das Bestehen ernsthafter Heiratsabsichten der Verlobten hinaus voraus, dass durch die drohende Abschiebung des Ausländers die in Art. 6 Abs.1 GG gewährleistete Eheschließungsfreiheit der Verlobten in unverhältnismäßiger Weise beschränkt würde, weil nämlich die beabsichtigte Eheschließung unmittelbar bevorsteht. Davon kann grundsätzlich nur ausgegangen werden, wenn die Verlobten alles in ihrer Macht Stehende getan haben, um eine Eheschließung zu erreichen. (Rn.19)

Nach dieser Entscheidung kann hiervon wohl schon bei der Anmeldung der Eheschließung ausgegangen werden.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt, wenn im Ausland geheiratet wurde?

Bei Eheschließung im Ausland handelt es sich um eine wirksame Eheschließung, die in Deutschland automatisch anerkannt wird. Es gibt kein Anerkennungsverfahren bzw. eine sogenannte Prüfstelle, die überprüft, ob die Eheschließung anzuerkennen ist. Anders ist dies allerdings, wenn es sich um eine Scheidung, die außerhalb der EU ausgesprochen wurde, handelt.

Wenn die Form der Eheschließung im jeweiligen Land, die sogenannte Ortsform (vgl. Art.11 Abs.1 EGBGB), eingehalten wurde, handelt es sich um eine formwirksame Ehe, die in Deutschland Gültigkeit hat. Die materielle Wirksamkeit ist bei dem Verbot der Mehrehe (vgl. dazu später) oder auch bei sogenannten Kinderehen (vgl. hierzu Schaubild) in Frage zu stellen.

Es bedarf auch keiner Registrierung der im Ausland erfolgten Eheschließung. In Deutschland gibt es zwar beim Standesamt geführte Heiratseinträge, es besteht jedoch keine gesetzliche Verpflichtung,

einen solchen Heiratseintrag in Form der Nachbeurkundung vornehmen zu lassen. Vielmehr kann eine sogenannte Nachbeurkundung i.S.d. § 34 PStG nur auf freigestellten Antrag erfolgen.

Für manche Länder ist aber eine Legalisation bzw. das Versehen der Heiratsurkunde mit einer Apostille erforderlich, damit die Heiratsurkunde in Deutschland akzeptiert wird. Die Legalisation bzw. die Apostille hat jedoch keine Auswirkung auf die Wirksamkeit der Eheschließung, sie ist lediglich eine Bestätigung der Echtheit des Dokumentes für hiesige Behörden.

Verbot der Doppelehe:

§ 1306 BGB verbietet die Eheschließung mit einer Person, die bereits verheiratet oder verpartnert ist (vgl. § 1306 BGB). Erfolgt die Eheschließung durch einen deutschen Staatsangehörigen im Ausland, ist die Ehe aufhebbar, wenn er noch in Deutschland verheiratet ist. (vgl. § 1313 iVm. § 1314 Abs.1 BGB) So z.B. wenn die Scheidung in Deutschland zwar ausgesprochen, aber noch nicht rechtskräftig war. Ist ein deutscher Staatsangehöriger zum Zeitpunkt seiner zweiten Eheschließung noch nicht in Deutschland rechtskräftig geschieden, wird die zweite Eheschließung, die im Ausland zwar formwirksam geschlossen wurde, aufenthaltsrechtlich nicht anerkannt, da dies einen Verstoß gegen den ordre public darstellt, denn eine solche Ehe ist aufhebbar. An der rechtskräftigen Scheidung kann es aber auch hapern, wenn in Deutschland eine im Ausland erfolgte Scheidung nicht anerkannt oder es unterlassen wurde ein Anerkennungsverfahren durchzuführen oder die Scheidung nicht nachgewiesen werden kann.. Eine solche jederzeit auf Antrag einer der Partner, des Ehegatten oder der zuständigen Verwaltungsbehörde aufhebbare Ehe fällt schon auf Grund der rechtlichen Unbeständigkeit nicht unter den Schutz des Art.6 Abs.1 GG. Sie kann damit nicht zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen. (vgl. § 27 Abs.1 AufenthG, sowie VGH Baden-Württemberg 21.08.07-11 S 995/07).

Beruft die deutsche Botschaft sowie die Ausländerbehörde sich auf den Aufhebungsgrund der Doppelehe können die Betroffenen allerdings einen Antrag auf Feststellung der Wirksamkeit der im Ausland geschlossenen Ehe gem. § 121 Nr.3 FamFG beim Amtsgericht stellen, sofern die Einschätzung der Ausländerbehörde oder die der Deutschen Behörde zweifelhaft ist. Entscheidend bei der Prüfung ist die Frage, ob die erste Ehe im Zeitpunkt der zweiten Eheschließung bestand oder noch besteht. Ist dies der Fall, so bleibt die zweite Ehe aufhebbar, auch wenn die erste Ehe nachträglich durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst wird. Eine Heilung kann nur eintreten, wenn die Ehegatten nach Auflösung der ersten Ehe die bigamische Ehe wiederholen.

In diesem Zusammenhang ist auch § 30 Abs.4 AufenthG zu erwähnen, der vorsieht, dass wenn ein Ausländer mit mehreren Ehegatten verheiratet ist und er bereits mit einem Ehegatten im Bundesgebiet lebt, keinem weiteren Ehegatten eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

Eingetragene Partnerschaft und gleichgeschlechtliche Ehen in Europa:

In vielen EU-Ländern gelten eingetragene Partnerschaften als gleichwertig zur Ehe oder vergleichbar mit Ehen.

Die gleichgeschlechtliche Ehe selbst ist in folgenden europäischen Ländern möglich: Belgien, Dänemark, Deutschland (seit Oktober 2017), Finnland, Frankreich, Großbritannien (nicht aber Nordirland), Irland, Island, Lichtenstein, Luxemburg, Malta (Juli 2017), Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien.

Eine eingetragene Partnerschaft kann man in folgenden europäischen Ländern abschließen: Estland, Griechenland, Italien (unione civile seit Juni 2016), Kroatien, Österreich, Schweiz, Slowenien, Tschechien, Ungarn.

Alle Länder, in denen gleichgeschlechtliche Ehen erlaubt sind, erkennen auch eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften an. Eine gleichgeschlechtliche Ehe wird in den Ländern in denen nur eine eingetragene Partnerschaft möglich ist, als eingetragene Partnerschaft behandelt.

In den folgenden EU-Ländern sind eingetragene Partnerschaften oder gleichgeschlechtliche Ehen nicht erlaubt: Albanien, Bulgarien, Bosnien Herzegowina, Kosovo, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei.

Visum zum Zweck der Eheschließung:

Lebt der Verlobte im Ausland und soll die Eheschließung in Deutschland stattfinden, so sollte zunächst die Eheschließung angemeldet werden. Der deutsche Verlobte muss vor dem Standesamt seines Wohnsitzes erklären, dass er heiraten möchte, und dass der Verlobte im Ausland lebt. Das Standesamt verlangt in diesen Fällen eine Vollmacht zur Anmeldung der Eheschließung vom im Ausland anwesenden Verlobten. Diese Erklärung beinhaltet, dass er mit der Anmeldung der Eheschließung durch den anderen Verlobten einverstanden ist. Die Beitrittserklärung geht zusammen mit den für die Anmeldung der Eheschließung erforderlichen Unterlagen an das Standesamt oder an den deutschen Verlobten zurück. Der deutsche Verlobte kann dann unter Vorlage dieser Unterlagen und der eigenen Dokumente die Eheschließung anmelden. Parallel hierzu wird der Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zwecke der Eheschließung bei der Deutschen Botschaft gestellt. Sofern die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses erteilt wird bzw. ein Ehefähigkeitszeugnis vorgelegt wird und somit die formalen Bedingungen für die Eheschließung vorliegen, steht dem Visum zum Zweck der Eheschließung grundsätzlich nichts entgegen. Es wird allerdings in der Regel die Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Reisekrankenversicherung verlangt.

Wichtig ist noch zu erwähnen, dass für dieses Visum auch der Spracherwerb erforderlich ist. Es muss grundsätzlich ein Goethezertifikat der Stufe A1 vorgelegt werden.

Hier gilt entsprechendes wie beim Ehegattennachzug (vgl. § 30 Abs.1 Nr.2-6 AufenthG)

Ehegattennachzug und Sprachkenntnisse (§ 30 Abs. 1 Nr. 2-6 AufenthG):

Der Ehegattennachzug, nicht jedoch der Nachzug eines Elternteils zu einem hier lebenden Kind, ist vom Nachweis einfacher Deutschkenntnisse abhängig. Hiermit sind Sprachkenntnisse auf der Kompetenzstufe A1 gemeint. Dazu gehört, dass vertraute tägliche Ausdrücke verstanden und verwendet werden können (z.B. nach dem Weg fragen, einkaufen). Die Goethe-Institute oder einer ihrer Lizenznehmer bieten Kurse an, die hierauf vorbereiten. Das Erfordernis der Sprachkenntnisse betrifft sowohl den Nachzug zu hier lebenden Ausländern als auch den Ehegattennachzug zu Deutschen, wohingegen der Nachzug zu Unionsbürgern und Staatsangehörigen aus Andorra, Australien, Brasilien, El Salvador, Honduras, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Südkorea und Neuseeland sowie den Vereinigten Staaten ohne ein derartiges Erfordernis zuzulassen ist (vgl. hierzu § 30 Abs.1 S.3 Nr.4 AufenthG iVm. § 41 AufenthV=our best friends). Weiterhin sind Ehegatten von Inhabern einer blauen Karte (vgl. § 30 Abs.1 S.3 Nr.5 AufenthG) befreit.

Privilegiert sind auch diejenigen, die einen Hochschulabschluss nachweisen können bzw. (hoch) qualifizierte Arbeitnehmer sind und hier daher von einem geringen Integrationsbedarf ausgegangen wird (vgl. § 30 Abs.1 S.3 Nr.3 AufenthG). Befreit sind ebenso die, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (vgl. § 30 Abs.1 S.3 Nr.2 AufenthG).

Auch türkische Staatsangehörige sind im Falle des Nachzugs vom Spracherfordernis befreit, sofern sie unter den Assoziationsratsbeschluss ARB 1/80 fallen (so EuGH RS C-138/13 in RS Naime Dogan).

Ferner sind vom Spracherwerb ausgenommen die Ehegatten von anerkannten Asylberechtigten und Flüchtlingen, sofern die Ehe schon vor dem Zuzug ins Bundesgebiet bestand (vgl. § 30 Abs.1 S.3 Nr.2 AufenthG).

Weiterhin wird von Sprachkenntnissen abgesehen, wenn es dem nachziehenden Ehegatten auf Grund von besonderen Umständen des Einzelfalles nicht möglich oder zumutbar ist, vor der Einreise einfache deutsche Sprachkenntnisse zu erlangen. Dies gilt nunmehr ausdrücklich nach § 30 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 AufenthG, der seit dem 01.08.2015 in Kraft ist. Solche besonderen Umstände sollen nach der Gesetzesbegründung unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG Urteil vom 09.04.2012- 10 C 12.12) – gegeben sein, wenn es dem nachziehenden Ehegatten von vorneherein nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor einer Einreise nach Deutschland Bemühungen zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse zu unternehmen. Aber auch in dem Fall, in dem es dem nachziehenden Ehegatten trotz ernsthafter Bemühungen von einem Zeitraum von einem Jahr nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erlangen, soll ein Härtefall vorliegen (BT-Drs. 18/5420.26). Beispiele hierfür wären etwa der Gesundheitszustand des nachziehenden Ehegatten, seine intellektuellen Fähigkeiten, die Erreichbarkeit von Sprachkursen oder die tatsächliche Verfügbarkeit eines Sprachlernangebots.

Das Bundesverwaltungsgericht (AZ: 12 C 12.12 vom 04.09.2012) stellte fest, dass sofern zumutbare Bemühungen zum Erwerb der Sprachkenntnisse ein Jahr lang erfolglos geblieben oder Bemühungen zum Spracherwerb von vornerein nicht zumutbar ist, der Nachzug ohne vorherige Nachweise zuzulassen. In dem vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall einer in Afghanistan lebenden Ehefrau eines Deutschen gab das Bundesverwaltungsgericht dem Untergericht auf, zu überprüfen, ob die Ehefrau innerhalb eines Jahres eine Alphabetisierung und den Erwerb deutscher Sprachkenntnisse erreichen konnte.